



# Gewerkschaft der Polizei

[www.gdp-saarland.de](http://www.gdp-saarland.de)

Kaiserstr. 258 \* 66133 Saarbrücken

Tel.: 0681 84124 10, Fax: - 15

Email: [gdp-saarland@gdp-online.de](mailto:gdp-saarland@gdp-online.de)

## Tarifinfo zur Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Die Jahressonderzahlung 2007 ist in § 21 TVÜ-Länder und § 20 TV-L geregelt.  
Danach ist zwischen zwei Gruppen von Beschäftigten zu unterscheiden:

1. Beschäftigte, die der tariflichen Nachwirkung unterliegen; das sind diejenigen, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat.

Für die Höhe der Jahressonderzahlung dieser Beschäftigten gelten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 TV-L folgende Bemessungssätze:

• E 1 bis E 8	<b>95 v. H.</b>
• E 9 bis E 11	<b>80 v. H.</b>
• E 12 bis E 13	<b>50 v. H.</b>
• E 14 bis E 15	<b>35 v. H.</b>

Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist im Regelfall das durchschnittliche monatliche Entgelt der Monate Juli, August und September.

2. Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 im Arbeitsverhältnis stehen und nicht der tariflichen Nachwirkung unterliegen, und Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 eingestellt wurden.

Diese Beschäftigten erhalten, da mit ihnen abweichende Vereinbarungen zum Weihnachts- und Urlaubsgeld getroffen wurden, im Regelfall den gleichen Betrag wie 2006 zuzüglich 50 % des Unterschiedsbetrages zu der Jahressonderzahlung der den unter 1. aufgeführten Bediensteten zusteht. Dabei wird noch ein evtl. gezahltes Urlaubsgeld berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2008 gilt die Staffelung des § 20 TV-L (siehe Tabelle oben) für **alle Beschäftigten** ohne Einschränkungen.

Die Auszahlung der Jahressonderzahlung erfolgt zusammen mit dem Gehalt für November 2007.